

**Verwaltungsvorschrift
des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
zum Sächsischen Zensusausführungsgesetz
(VwV SächsZensGAG)**

vom 1. Januar 2011

I. Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen

1. Allgemeines

- a) Zum 1. Januar 2011 werden in den in der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Freistaat Sachsen (Sächsisches Zensusausführungsgesetz - SächsZensGAG) vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufzulösen, spätestens soll die Auflösung zum 31. Mai 2012 erfolgen.
- b) Die örtlichen Erhebungsstellen sind eigenständige, zeitlich befristete Verwaltungsstellen. Sie sollen dem (Ober-)Bürgermeister oder einem ihm untergeordneten Fachbereich unterstellt werden. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen nicht mit anderen Dienststellen der Gemeindeverwaltung verbunden werden, § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781), in der jeweils geltenden Fassung, und § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die befristete Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen erfolgt durch eine Dienstanweisung entsprechend dem Muster der Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Dienstanweisung regelt die Räumlichkeiten der Erhebungsstelle, die Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zutrittsberechtigungen und deren Kontrolle und organisatorische, technische und personelle Maßnahmen zum Schutz von Erhebungsunterlagen und statistischen Einzeldaten. Lt. § 2 Abs. 3 SächsZensGAG kann die Kommunale Statistikstelle die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen, wobei die Dienstanweisung nach Anlage 1 ebenfalls anzuwenden ist.
- c) Für die Erfüllung der Aufgaben sind in den örtlichen Erhebungsstellen die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift zu beachten. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf der Abschottung sowie der Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

2. Personelle Ausstattung

- a) Die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen nach § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SächsZensGAG soll im Hinblick auf den Mehrbelastungsausgleich mit vier Mitarbeitern realisiert werden. In den Kreisfreien Städten Dresden und Leipzig sollen aufgrund des höheren Arbeitsumfanges dreizehn Stellen besetzt werden, in der Kreisfreien Stadt Chemnitz sieben. In jedem Fall haben die Kommunen den Personaleinsatz so zu steuern, dass die Erhebungsstellen ihre Aufgaben fristgerecht erledigen können.

Der Einsatz der Erhebungsstellenmitarbeiter soll auf der Grundlage des Mehrbelastungsausgleichs zeitlich wie dargestellt erfolgen:

Personal	Personaleinsatz vom ... bis ...
Erhebungsstellenleiter	01.01.2011 - 31.05.2012
Stellvertreter	01.01.2011 - 31.05.2012
Mitarbeiter	01.03.2011 - 29.02.2012
Mitarbeiter	01.06.2011 - 31.01.2012

- b) Der Erhebungsstellenleiter und der Stellvertreter sind entsprechend dem Muster der Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift vom (Ober-)Bürgermeister oder einem ihm unterstellten Fachbereich zu bestellen.
- c) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind keine Mitarbeiter aus sensiblen Verwaltungsbereichen in den Erhebungsstellen als Personal einzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Bauamt sowie Ausländerbehörde und ARGE.
- d) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Dienstliche oder private Interessenkollisionen müssen ausgeschlossen sein.
- e) Die Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstellen sind auf die Wahrung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses entsprechend dem Muster der Anlage 3 zu verpflichten. Die Mitarbeiter dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verwaltungsverfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Dieses Gebot greift auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht mit Erhebungen des Zensus 2011 in Berührung kommen.

3. Räumliche Ausstattung

- a) Die Größe und Anzahl der Räume muss entsprechend dem eingesetzten Personal mit der notwendigen IT-Technik ausgestattet sein. Zur Lagerung der eingehenden und zu bearbeitenden Erhebungs- und Organisationsunterlagen ist eine Lagerfläche von mindestens 10 m² notwendig.
- b) Zur Betreuung der Erhebungsbeauftragten und Auskunftspflichtigen ist in den örtlichen Erhebungsstellen ein vom Arbeitsbereich der Erhebungsstellenmitarbeiter abgetrennter Besucherbereich zu schaffen, in dem kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

4. IT-Ausstattung

- a) Die IT-Infrastruktur wird zentral von einer durch das Statistische Landesamt beauftragten Firma beschafft, installiert, betreut und abgebaut. Zur Ausstattung eines Arbeitsplatzes gehören:
 - aa) Hardware
 - Desktop-PC (Zensus-PC)
 - Monitor
 - Maus
 - Tastatur
 - Drucker/Kopierer inkl. Verbrauchsmaterial (je öEHSt)
 - VPN-Router (je öEHSt)
 - Switch (für die Kreisfreien Städte)

b) Software

- Windows XP Professional mit Service Pack 3 (inklusive aller Updates)
- Internetexplorer (ab Version 7)
- Firefox (ab 3.6.5)
- Adobe Reader in der aktuellen Version
- McAfee-Antivirussoftware
- JavaVM in der aktuellen Version
- Microsoft Word 2007
- Microsoft Excel 2007

bb) Durch die örtlichen Erhebungsstellen müssen folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- ausreichende Anzahl von Steckdosen in den Büroräumen
- zwei Stromkreise mit einer Absicherung von jeweils 16 Ampere (alternativ: USV)
- DSL-Anschluss
- Netzkabel
- Faxgerät
- kostenlose Hotline

c) Für die Arbeiten in den örtlichen Erhebungsstellen ist durch die beauftragten Gemeinden ein synchroner DSL-Anschluss mit 1 MBit/s zu installieren. Ein asynchroner DSL-Anschluss ist nur möglich, wenn dieser eine Uploadgeschwindigkeit von 1 MBit/s garantiert (mind. 16.000 KB/s Downloadgeschwindigkeit).

d) Die beauftragten Gemeinden sind im Rahmen der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen dafür verantwortlich, die notwendigen Netzkabel für die Verbindung des VPN-Routers mit den PC-Arbeitsplätzen, des Kombigerätes und dem DSL-Modem zu beschaffen. Eventuell anfallende Kosten werden den Gemeinden gegen Rechnungslegung vom Statistischen Landesamt erstattet.

e) Die Kosten für das Faxgerät sind nicht im Mehrbelastungsausgleich enthalten und werden den Gemeinden im Jahr 2010 oder 2011 als Pauschalbetrag in Höhe von 180 € erstattet.

f) Die kostenlose Hotline ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zur Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen bzw. spätestens bis zum 31. Mai 2012 einzurichten. Die Kosten dafür werden über den Mehrbelastungsausgleich erstattet.

g) Alle vom Statistischen Landesamt vorgesehenen IT-Sicherheitsregelungen dieser Verwaltungsvorschrift sind strikt einzuhalten.

5. Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen

a) Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung der Aufgaben lt. § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SächsZensGAG 2011 entsprechend den Vorgaben der Anlage 4 aufzulösen. Unterlagen zum Zensus 2011 sind dabei wie vorgegeben an das Statistische Landesamt Sachsen zu übergeben, mittels eines Aktenvernichters mit Sicherheitsstufe 3 zu vernichten oder dem zuständigen Archiv anzubieten bzw. in der Stadtverwaltung abzulegen. Auch nach Auflösung der Erhebungsstelle muss gewährleistet sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfristen die Unterlagen entsprechend sicher aufbewahrt werden. Die Auflösung und die datenschutzrechtliche Löschung ggf. noch vorhandener

Daten erfolgt nach Weisung des Statistischen Landesamtes. Diese Aufgabe übernehmen der Erhebungsstellenleiter und sein Stellvertreter.

- b) Die Aufhebung der Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen ist schriftlich von dem (Ober-)Bürgermeister oder einem ihm untergeordneten Fachbereich zu verfügen.
- c) Sollte nach Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen Post eingehen, ist diese nicht zu öffnen und umgehend an das Statistische Landesamt weiterzuleiten.

II. Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

1. Allgemeines

- a) Die örtlichen Erhebungsstellen müssen für die gesamte Dauer ihres Bestehens räumlich, organisatorisch, personell und technisch abgeschottet sein. Sie sind als eine von den anderen Verwaltungsstellen der Gemeinde getrennte Verwaltungseinheit zu organisieren. Sie sind mit eigenem Personal auszustatten, das während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen nicht mit Aufgaben des gemeindlichen Verwaltungsvollzugs betraut ist. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind keine Mitarbeiter laut 1. 2. c) dieser Verwaltungsvorschrift einzusetzen. Sie dürfen insbesondere nicht zur gleichen Zeit Zugriff auf andere dienstliche Datenbestände haben, § 10 Abs. 2 Satz 1 Zensusgesetz 2011, § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Sächsisches Statistikgesetz.
- b) Die örtlichen Erhebungsstellen müssen über ein eigenständiges, unabhängiges (dediziertes) IT- Kommunikationsnetzwerk verfügen und dürfen nicht mit anderen Verwaltungs- und Dienststellen verbunden sein. Für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 darf ausschließlich die durch das Statistische Landesamt zur Verfügung gestellte Hard- und Software genutzt werden. Ihr Einsatz für andere Zwecke ist ausgeschlossen.
- c) Die Installation und Betreuung der Hard- und Software erfolgt ausschließlich durch die vom Statistischen Landesamt befugten Mitarbeiter des beauftragten IT-Unternehmens. Die befugten Mitarbeiter werden vertraglich festgelegt und auf die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses verpflichtet. Dabei können bestimmte Aufgaben den örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden.
- d) Die Hardware wird in den Diensträumen der örtlichen Erhebungsstellen installiert. Eine Vernetzung mit anderen Verwaltungs- und Dienststellen ist untersagt.
- e) Der Internet-Zugang ist auf bestimmte URL beschränkt. Diese Beschränkung muss entsprechend eingehalten werden. Dieser Zugang und das Funktions-E-Mail-Postfach sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzen.

2. Zutritt

- a) Für die örtlichen Erhebungsstellen sind eigene Räume einzurichten. Sie sind von außen als Erhebungsstellen durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen.
- b) Zutritt zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen haben die dort tätigen Personen, die mit der Durchführung des Zensus betrauten Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, die von den örtlichen Erhebungsstellen bestellten Erhebungsbeauftragten, der (Ober-)Bürgermeister

bzw. der Vorgesetzte des Fachbereiches, dem die Erhebungsstelle unterstellt ist, sowie die mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht beauftragten Bediensteten. Dritte haben nur unter Aufsicht einer zutrittsberechtigten Person Zutritt. Dritte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind auch das Reinigungs- und Wartungspersonal der örtlichen Erhebungsstellen. Diese Personen dürfen keinen Einblick in die statistischen Einzelangaben erhalten. Es ist ein Protokoll darüber zu führen, welche nicht zutrittsberechtigten Personen in welchem Zeitraum und zu welchem Zweck in den örtlichen Erhebungsstellen anwesend waren. Regelungen für Notsituationen richten sich nach den bestehenden Vorgaben der Stadtverwaltung, vorausgesetzt eine Kontrolle des Zutritts ist durch eine Protokollierung gegeben. Auch in Notsituationen muss - soweit möglich - der Schutz der statistischen Daten gewährleistet sein.

Das Recht des sächsischen Datenschutzbeauftragten und seiner Mitarbeiter auf Zutritt im Rahmen seiner Kontrollbefugnis nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (GVBl. S. 940), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

- c) Die Zutritts Türen der Räume sind mit Sicherheitsschlössern und einem Türknauf zu versehen. Schlüssel erhalten nur die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen.
- d) Außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen untergebrachte Kommunikationstechnik (DSL-Modem, VPN-Router) darf nicht für Unbefugte zugänglich sein.
- e) Den von den örtlichen Erhebungsstellen bestellten Erhebungsbeauftragten ist in dem erforderlichen Umfang, z. B. zur Ablieferung der ausgefüllten Erhebungsunterlagen sowie zur Klärung von aufgetretenen Fragen, ebenfalls Zutritt zu gewähren.
- f) Darüber hinaus haben die Auskunftspflichtigen die Möglichkeit, bei schriftlicher Auskunftserteilung ihre ausgefüllten Erhebungsbogen bei den örtlichen Erhebungsstellen abzugeben.
- g) Zur Betreuung der Erhebungsbeauftragten, die z. B. Erhebungsunterlagen abholen oder abgeben, und der Auskunftspflichtigen, die z. B. mündliche Anfragen an die Erhebungsstelle richten, ist in den örtlichen Erhebungsstellen ein vom Arbeitsbereich der Erhebungsstellenmitarbeiter abgeschotteter Besucherbereich einzurichten, sodass von ihm aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.
- h) Außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen dürfen Gespräche mit dem Auskunftspflichtigen nur geführt werden, wenn die Wahrung des Datenschutz und Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

3. Zugang

- a) Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
- b) Der Zugang zu den Systemen erfolgt durch die Eingabe von Benutzernamen und Kennwort, wobei das Kennwort folgenden Vorgaben unterliegt:
 - Das Kennwort ist bei der ersten Anmeldung zu ändern und geheim zu halten.
 - Ein Kennwort muss aus mindestens acht Zeichen bestehen.

- Das Kennwort darf weder den Benutzernamen, noch Geburtsdaten oder ähnlich leicht zu erratende Begriffe enthalten.
 - Jedes Kennwort muss Zeichen aus mindestens drei der vier folgenden Kategorien enthalten: Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern und alphanumerische Sonderzeichen wie z. B. Punkt, Komma, Semikolon, Plus-, Minus- oder @-Zeichen.
 - Ein Kennwort muss sich von den 24 zuvor benutzten Kennwörtern unterscheiden.
 - Ein Kennwort muss nach spätestens 90 Tagen geändert und darf nicht gespeichert oder schriftlich fixiert werden.
 - Nach einer Kennwortänderung kann das Kennwort nach frühestens zehn Tagen erneut geändert werden.
 - Der Account ist zu sperren, wenn innerhalb von 30 Minuten fünf fehlerhafte Anmeldeversuche durchgeführt werden. Eine erneute Anmeldung ist dann erst nach 30 Minuten zulässig.
- c) Zur Fernwartung und zur Unterstützung bei Störungen setzt das beauftragte IT-Unternehmen für die Zensus-PCs eine Fernsteuerungssoftware ein. Vor Start der Fernsteuerung durch befugte Mitarbeiter dieses IT-Unternehmens müssen diese eine Zustimmung des Benutzers einholen. Fachanwendungen, in denen personenbezogene Daten angezeigt werden, sind, wenn möglich, vor Beginn der Fernsteuerung zu beenden.

4. Zugriff

- a) Die Erhebungsunterlagen sind durch organisatorische und technische Maßnahmen in den Diensträumen der örtlichen Erhebungsstellen so zu verwahren, dass sie vor unbefugter Einsichtnahme und Beschädigung oder Vernichtung geschützt sind. Diese Maßnahmen sind in der Dienstanweisung geregelt.
- b) Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstellen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Die statistischen Einzelangaben unterliegen dem Datenschutz und dem Statistikgeheimnis. Sie dürfen bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.
- c) Die Protokolldaten der Zugriffe sind gemäß § 5 Abs. 3 SächsZensGAG im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen (KommStatVO) vom 9. Februar 1996 (SächsGVBl. Seite 81) für drei Monate aufzubewahren.
- d) Der Zugriff auf das gemeindeinterne Netz darf nicht über die vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Zensus-PCs erfolgen. Es besteht die Möglichkeit einen zusätzlichen PC zu installieren. Dieser darf jedoch nicht an das Netz der örtlichen Erhebungsstellen angebunden sein und muss räumlich so aufgestellt werden, dass eine Einsicht auf die Bildschirme der Zensus-PCs nicht möglich ist. Es wird empfohlen, den zusätzlichen PC im Besucherbereich aufzustellen.

5. Weitergabe

- a) Für die örtlichen Erhebungsstellen sind in der Verwaltung eigene Postfächer einzurichten. Alle für die Erhebungsstellen bestimmten Posteingänge sind dieser unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet weiterzuleiten. An die örtlichen

Erhebungsstellen gerichtete Post darf nur in deren Diensträumen durch das dort tätige Personal geöffnet werden.

- b) Es ist zu gewährleisten, dass die Erhebungsunterlagen während ihres Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Jeglicher Transport, postalische Versand oder andere Übermittlungsformen der Erhebungsunterlagen sind nach Organisation und Verfahren so zu gestalten, dass die Erhebungsunterlagen gesichert und vor unbefugter Einsichtnahme und unbefugtem Zugriff geschützt sind.

6. Nutzung

- a) Nur die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind zur Einsichtnahme und zur Bearbeitung der Erhebungsunterlagen befugt.
- b) Es ist zu gewährleisten, dass Einzelangaben nur ausgedruckt werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Ausdrucke müssen in den örtlichen Erhebungsstellen verbleiben und zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit einem Aktenvernichter der Sicherheitsstufe 3 vernichtet werden. Der Vorgang ist zu protokollieren.

III. Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

1. Allgemeines

- a) Den örtlichen Erhebungsstellen obliegen alle Aufgaben nach § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SächsZensGAG.
- b) Die Ergebnisse der Erhebung übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen dem Statistischen Landesamt mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Software. Der Transport der ausgefüllten Erhebungsunterlagen wird vom Statistischen Landesamt organisiert und angewiesen. Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Lieferpakete vorzubereiten.
- c) Zur Realisierung dieser Aufgaben bedarf es drei grundsätzlicher Arbeitsschritte:
 - Erhebungsvorbereitung,
 - Erhebungsdurchführung,
 - Auflösung der Erhebungsstellen.
- d) Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erfordern geschultes Personal. Dafür werden die Erhebungsstellenleiter vom Statistischen Landesamt geschult und entsprechend unterrichtet. Die Erhebungsstellenmitarbeiter der örtlichen Erhebungsstellen sind vom Erhebungsstellenleiter in ihre Aufgaben einzuweisen.

2. Erhebungsvorbereitung

- a) Im Rahmen der Erhebungsvorbereitung haben die örtlichen Erhebungsstellen dafür Sorge zu tragen, eine ausreichende Anzahl an Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen und zu bestellen.
- b) Die Erhebungsbeauftragten müssen durch die Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstellen in ihre Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden, damit eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen gewährleistet ist. Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden (siehe IV.

Nr. 3). Die Schulung der Erhebungsbeauftragten muss bis zum Beginn des Befragungszeitraums abgeschlossen sein, um alle notwendigen Vorbereitungen in den Erhebungsstellen für die Erhebungen zum Stichtag 9. Mai 2011 treffen zu können.

- c) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Aufgabe, die durch das Statistische Landesamt übermittelten Anschriften zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich einerseits auf die korrekte Zuordnung der Anschriften zur jeweiligen örtlichen Erhebungsstelle, andererseits muss bei den Sonderanschriften die Zuordnung zu sensiblen und nicht-sensiblen Sonderanschriften überprüft werden.
- d) Nach Prüfung der Anschriften müssen diese den Erhebungsbeauftragten zugeordnet werden. Dabei muss beachtet werden, dass der Erhebungsbeauftragte nicht in unmittelbarer Nähe seiner Wohnanschrift (Wohnblock der Wohnung und den - auch über eine Ecke - angrenzenden Blockseiten) eingesetzt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Erhebungsbeauftragte die ihm übertragenen Aufgaben in der vorgesehenen Zeit erledigen kann. Ein Erhebungsbeauftragter sollte maximal 100 Personen befragen.

3. Erhebungsdurchführung

- a) Im Rahmen der Erhebungsdurchführung sind die örtlichen Erhebungsstellen u. a. für die Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen verantwortlich. Hierfür müssen die eingehenden Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit geprüft und in den entsprechenden Fachanwendungen registriert bzw. erfasst werden.
- b) Die örtlichen Erhebungsstellen haben weiterhin die Aufgabe, die Erhebungsunterlagen für die Abholung durch das Statistische Landesamt wie unter III. Nr. 1 Buchstabe b dieser Verwaltungsvorschrift geregelt vorzubereiten. Die Übergabe der im System erfassten Erhebungsunterlagen an das Statistische Landesamt muss kontinuierlich in Lieferpaketen und nachweisbar mittels Übergabeprotokoll erfolgen.
- c) Telefonische oder schriftliche Rückfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten müssen von den örtlichen Erhebungsstellen beantwortet werden.

IV. Erhebungsbeauftragte

Grundsätze

1. Gemäß § 6 Abs. 1 SächsZensGAG haben die örtlichen Erhebungsstellen für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SächsZensGAG Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 11 ZensG 2011 einzusetzen. Die Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten ist von den örtlichen Erhebungsstellen vorzunehmen. Das Bestreben der örtlichen Erhebungsstellen muss darauf gerichtet sein, Erhebungsbeauftragte auf freiwilliger Basis auszuwählen und zu bestellen. Genügt die Zahl der zur Verfügung stehenden ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten nicht, kann von den Regelungen gemäß § 6 Abs. 2 SächsZensGAG Gebrauch gemacht werden.
2. Nach § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2249) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, müssen Erhebungsbeauftragte die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Zum Einsatz dürfen nur Personen

kommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit zum Schaden der auskunftspflichtigen Person genutzt werden. Dazu gehören insbesondere Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Polizeivollzugsdienst,
- Steueramt,
- Einwohnermeldeamt,
- Jugend- und Sozialamt,
- Bauamt,
- ARGE,
- Ausländerbehörde.

3. Die Erhebungsbeauftragten sind verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Schulungen teilzunehmen. Die Anwesenheit und die Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten ist gemäß § 17 Abs. 1 ZensG 2011 von den örtlichen Erhebungsstellen zu dokumentieren.
4. Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Erhebungsbeauftragten entsprechend dem Muster der Anlage 5 dieser Verwaltungsvorschrift auf die Wahrung des Datenschutz und Statistikgeheimnisses zu verpflichten sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.
5. Die Bestellung der Erhebungsbeauftragten erfolgt durch Vertragsschluss zwischen den zuständigen örtlichen Erhebungsstellen und dem Erhebungsbeauftragten entsprechend dem Muster der Anlage 6 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Verpflichtungserklärung wird dem Vertrag beigelegt.
6. Die Aufgabenerfüllung der Erhebungsbeauftragten ist für die Einhaltung der Erhebungsfristen und die Vollständigkeit der Erhebungen von großer Bedeutung. Die örtlichen Erhebungsstellen sind für eine fristgemäße Vertragserfüllung der Erhebungsbeauftragten verantwortlich und müssen gewährleisten, dass die Erhebungen ohne Verzögerung abgeschlossen werden.

V. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Kamenitz, 22.12.10

Ort, Datum

i. V. H.-D. Heide Schneider

Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher
Präsidentin

Dienstanweisung für die in der örtlichen Erhebungsstelle tätigen Mitarbeiter zur Einrichtung und zum Betrieb der örtlichen Erhebungsstelle für den Zensus 2011

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (EU-Zensusverordnung, ABl. EU Nr. L 218 S. 14).
- des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781),
- des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Freistaat Sachsen (Sächsisches Zensusausführungsgesetz – SächsZensGAG) vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 254),
- des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I 2246),
- des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453)

wird die folgende Dienstanweisung erlassen:

1 Einrichtung, Aufgaben und Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle

- 1.1 Für die Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus wird zum 1. Januar 2011 eine örtliche Erhebungsstelle als eigene Verwaltungsstelle entsprechend den Vorgaben des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Sächsischen Zensusausführungsgesetz (VwV SächsZensGAG) eingerichtet.
- 1.2 Die örtliche Erhebungsstelle ist unmittelbar dem (Ober)Bürgermeister oder einem ihm untergeordneten Fachbereich unterstellt.
- 1.3 Die örtliche Erhebungsstelle ist für alle Arbeiten und Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben nach § 3 Nr. 1 bis 6 und § 6 Abs. 1 SächsZensGAG zuständig. Im Einzelnen bestimmen sich die Tätigkeiten aus den Anweisungen und Anleitungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.
- 1.4 Die örtliche Erhebungsstelle unterliegt lt. § 4 Nr. 2 SächsZensGAG dem Weisungsrecht des Statistischen Landesamtes als zentrale Erhebungsstelle und obere Fachaufsichtsbehörde. Die gesetzlichen Befugnisse des Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- 1.5 Die Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle nach Beendigung der Erhebungen des Zensus 2011 erfolgt nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes. Die Erhebungsstelle ist unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufzulösen, spätestens bis zum 31. Mai 2012. Alle Erhebungsunterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt an das Statistische Landesamt zurückgeführt, dem zuständigen Archiv angeboten bzw. in der Stadtverwaltung abgelegt sein und alle Daten auf den lokalen Laufwerken der Zensus-PCs müssen gelöscht werden.
- 1.6 Sollte nach Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle Post eingehen, ist diese nicht zu öffnen, sondern umgehend an das Statistische Landesamt weiterzuleiten.
- 1.7 Es ist notwendig, auch nach Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle einen kompetenten Ansprechpartner in der Stadtverwaltung für Fragen zum Zensus 2011 zu benennen.

2 Personal der örtlichen Erhebungsstelle

- 2.1 Zum Leiter der örtlichen Erhebungsstelle wird ... bestellt. Zum Stellvertreter des Leiters der örtlichen Erhebungsstelle wird ... bestellt.
- 2.2 Die in der örtlichen Erhebungsstelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten, dienstliche oder private Interessenkollisionen müssen ausgeschlossen sein. Es sind keine Mitarbeiter aus sensiblen Verwaltungsbereichen einzusetzen. Dazu gehören die Bereiche Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Bauamt sowie Ausländerbehörde und ARGE.
- 2.3 Die in der örtlichen Erhebungsstelle tätigen Personen sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses sowie des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur

Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die Verpflichtung zur statistischen Geheimhaltung ist auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle wirksam.

3 Abschottung der örtlichen Erhebungsstelle

- 3.1 Die örtliche Erhebungsstelle ist organisatorisch, personell, räumlich und technisch von der übrigen Verwaltung zu trennen. Nach Abschluss der Arbeiten in den örtlichen Erhebungsstellen ist die Aufhebung der Abschottung schriftlich zu verfügen.
- 3.2 Organisatorische Trennung
Die örtliche Erhebungsstelle ist als eigenständige Verwaltungsorganisation zu betreiben. In diesem Bereich dürfen nur die Aufgaben in Vorbereitung und Durchführung des Zensus wahrgenommen werden, aber keine Aufgaben des gemeindlichen Verwaltungsvollzugs.
- 3.3 Personelle Trennung
Die örtliche Erhebungsstelle muss mit eigenem Personal ausgestattet sein, das während seiner Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle nicht bei anderen Verwaltungsorganisationen eingesetzt und nicht mit Aufgaben des gemeindlichen Verwaltungsvollzugs betraut wird.
- 3.4 Räumliche Trennung
Die örtliche Erhebungsstelle ist in eigenen Diensträumen einzurichten und gegen den Zutritt unbefugter Personen zu schützen. Sie ist als örtliche Erhebungsstelle durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen.
Zugang zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle hat nur das dort tätige Personal, die von der örtlichen Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, der (Ober-) Bürgermeister / der Vorgesetzte des Fachbereiches, dem die Erhebungsstelle unterstellt ist sowie die mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht beauftragten Bediensteten. Dritte haben nur unter Aufsicht einer zugangsberechtigten Person Zutritt. Dritte im Sinne dieser Dienstanweisung sind auch das Reinigungs- und Wartungspersonal der örtlichen Erhebungsstelle. Es ist ein Protokoll darüber zu führen, welche nicht zugangsberechtigten Personen in welchem Zeitraum und zu welchem Zweck in der örtlichen Erhebungsstelle anwesend waren.
Der ungehinderte Zutritt zu den Diensträumen durch nicht Zutrittsberechtigte ist durch Schlösser nebst Schlüssel oder Kartenleser auszuschließen. Schlüssel bzw. Zutrittskarten erhalten nur Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstelle.
- 3.5 Technische Trennung
Für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 darf ausschließlich die durch das Statistische Landesamt zur Verfügung gestellte Hard- und Software benutzt werden. Ihr Einsatz für andere Zwecke ist ausgeschlossen.
Die Installation und Betreuung der Hard- und Software erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Statistischen Landesamtes. Dabei können bestimmte Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle übertragen werden.
Die Hardware wird in den Diensträumen der örtlichen Erhebungsstelle installiert. Eine Vernetzung mit anderen Verwaltungs- und Dienststellen ist auszuschließen.

4 Sicherung der Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben

- 4.1 Zur Einsichtnahme in die Erhebungsunterlagen und deren Bearbeitung sind nur die in der örtlichen Erhebungsstelle tätigen Personen befugt.
- 4.2 Die Erhebungsunterlagen sind in verschließbaren Schränken / verschlossenen Umschlägen in den Diensträumen der örtlichen Erhebungsstelle zu verwahren, so dass sie vor unbefugter Einsichtnahme und Beschädigung oder Vernichtung geschützt sind.
- 4.3 Für die örtliche Erhebungsstelle ist in der Verwaltung ein eigenes Postfach einzurichten. An die örtliche Erhebungsstelle gerichtete Post ist unverzüglich und direkt an diese weiterzuleiten. Die Post darf nur in deren Diensträumen durch das dort tätige Personal geöffnet werden.
- 4.4 Post, die in anderen Verwaltungs-/Dienststellen, bei anderem Verwaltungs- oder Leitungspersonal oder beim Dienstvorgesetzten des Leiters der örtlichen Erhebungsstelle eingeht und erkennbar an die örtliche Erhebungsstelle gerichtet ist, muss dieser ungeöffnet und auf direktem Wege zugeleitet werden.
- 4.5 Jeglicher Transport, postalischer Versand oder andere Übermittlungsformen der Erhebungsunterlagen sind nach Organisation und Verfahren so zu gestalten, dass die Erhebungsunterlagen gesichert und vor unbefugter Einsichtnahme geschützt sind.

5 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der/die (Ober-)Bürgermeister/in oder ihm/ihr unterstellter Fachbereich

Örtliche Erhebungsstelle:

Beauftragte Gemeinde:

Stadtwappen

Bestellung

des Leiters und des Stellvertreters der örtlichen Erhebungsstelle

Zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 werden für die örtliche Erhebungsstelle zum Erhebungsstellenleiter und Stellvertreter bestellt:

Erhebungsstellenleiter

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Dienstanschrift _____

Telefonnummer _____

Stellvertreter

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Dienstanschrift _____

Telefonnummer _____

Der/die (Ober-)Bürgermeister/in

Dienstsiegel

Örtliche Erhebungsstelle:

Beauftragte Gemeinde:

**Niederschrift
über die Verpflichtung und Belehrung
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der örtlichen Erhebungsstelle**

Frau / Herr _____ geboren am: _____

wohnhaft in _____

wurde heute aufgrund von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 - ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781), § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und aufgrund von § 6 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) auf die Wahrung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses verpflichtet.

Ihm/ihr wurde bei Strafandrohung untersagt, geschützte personengebundene Daten, d. h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person, unbefugt und zu einem anderen Zweck als dem der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die aus der Tätigkeit in der Erhebungsstelle gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten und darf sie nicht in anderen Verwaltungsverfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige, die ihm/ihr gelegentlich bei seiner/ihrer Tätigkeit bekannt werden.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin wurde belehrt, dass die o. g. Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen und dass Verstöße gegen das Datengeheimnis und die statistische Geheimhaltung gemäß §§ 21, 22 BStatG und nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I 3322), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden können.

Ferner wurde er/sie darauf hingewiesen, dass die Erhebungsunterlagen des Zensus 2011 bis zur Abgabe an das Statistische Landesamt vor Zugriff und Einsichtnahme Dritter zu sichern und zu schützen sind.

Er/sie wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere nachfolgende Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf ihn/sie anzuwenden sind:

§ 21 BStatG	Verbot der Reidentifizierung
§ 22 BStatG	Verletzung des Verbots der Reidentifizierung
§ 21 SächsStatG	Strafvorschrift
§ 22 SächsStatG	Bußgeldvorschrift
§ 43 BDSG	Bußgeldvorschriften
§ 44 BDSG	Strafvorschriften
§ 38 SächsDSG	Ordnungswidrigkeiten
§ 39 SächsDSG	Straftaten

Er/sie wird darüber belehrt, dass Verstöße dagegen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Die aufgeführten Verpflichtungen bestehen auch dann weiter, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Mitarbeit in der örtlichen Erhebungsstelle beendet ist.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet worden zu sein.

Anlage 3

Er/sie bestätigt mit der Unterschrift, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen und den Folgen dieser Verpflichtung unterrichtet worden zu sein und eine Abschrift dieser Niederschrift und der o. g. Vorschriften erhalten zu haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ort, Datum

Erhebungsstellenleiter/in
(Verpflichtende/r)

Mitarbeiter/in
(Verpflichtete/r)

Auszug aus dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)

§ 21

Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 22

Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Auszug aus Sächsischem Statistikgesetz (SächsStatG)

§ 21

Strafvorschrift

Wer Einzelangaben aus Landes-, Kommunal- oder Geschäftsstatistiken untereinander oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, um dadurch einen Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezug außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Landes-, Kommunal- oder Geschäftsstatistik anordnenden Rechts- oder Verwaltungsvorschrift herzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 22

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei Landesstatistiken entgegen § 17 Abs. 1, 2 oder 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgegebenen Form erteilt.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auskunftspflicht zuwiderhandelt, die in einer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Satzung festgelegt ist, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. bei EG-, Bundes- oder Landesstatistiken das Statistische Landesamt,
2. bei Kommunalstatistiken die Gemeinde oder die sonstige kommunale Körperschaft, die die Statistik angeordnet hat, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt wird.

Auszug aus Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44

Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

Auszug aus Sächsischem Datenschutzgesetz (SächsDSG)

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 - a) verarbeitet,
 - b) zum Abruf bereithält oder
 - c) für sich oder einen anderen abrufen oder auf andere Weise verschafft,
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
3. nach einer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Datenschutzbeauftragten einer öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt,
5. als Datenschutzbeauftragter einer öffentlichen Stelle seine Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 4 Satz 1 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
6. personenbezogene Daten ohne die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 16 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 36 Abs. 3 für einen anderen Zweck verarbeitet,
7. eine Auskunft nach § 18 Abs. 1 unrichtig oder unvollständig erteilt,
8. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gebrauch gemacht hat,
9. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht, die Einwilligung zu verweigern, Gebrauch gemacht hat,
10. bei der Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmer gegen eine Weisung des Auftraggebers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 verstößt,
11. entgegen § 16 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage oder eine Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder
12. entgegen § 36 Abs. 2 die dort bezeichneten Merkmale nicht getrennt speichert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987

(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. April 2001

(BGBl. I S. 623, 633), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Regierungspräsidien.

§ 39

Straftaten

Wer eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Dokumentation zur Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle

Örtliche Erhebungsstelle:

Beauftragte Gemeinde:

Die Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle wurde am vorgenommen.

Ich bestätige, dass alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen zugesandt wurden.

Blanko-Erhebungsunterlagen wurden ebenfalls dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen übermittelt.

Sämtliche Arbeitsunterlagen mit personenbezogenen Daten wurden mittels eines Aktenvernichters mit Sicherheitsstufe 3 vernichtet.

Hiermit bestätige ich, dass alle Maßnahmen lt. untenstehender Checkliste vorgenommen wurden.

Die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellte Hard- und Software wurde am von der beauftragten Firma abgeholt, nachdem alle Daten, die sich auf den lokalen Laufwerken befanden, gelöscht worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift Erhebungsstellenleiter

Checkliste

Material	Übergabe an StaLa	Anbietung an zuständiges Archiv / Ablage in Gemeinde	Vernichtung mittels Aktenvernichter
Nachweis über Zeitraum der Tätigkeit von Mitarbeitern der öEHSt		☐	
Protokolle über Zutritt zur öEHSt		☐	
Schriftverkehr mit Auskunftspflichtigen		☐	
Arbeitsunterlagen mit personenbezogenen Daten			☐
Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben	☐		
Briefumschläge mit Zensuslogo	☐		
Blanko-Erhebungsunterlagen	☐		

Örtliche Erhebungsstelle:

Beauftragte Gemeinde:

**Niederschrift
über die förmliche Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht
beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
sowie über die Belehrung über die statistische Geheimhaltung
und das Datengeheimnis**

Frau / Herr _____ geboren am: _____

wohnhaft in _____

wurde heute mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet.

Der Erhebungsbeauftragte nimmt den Inhalt der §§ 14 Abs. 1 und 2 sowie 16 BStatG zur Kenntnis. Er verpflichtet sich, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit zu bieten, das Statistikgeheimnis zu wahren und die Geheimhaltung zu beachten. Dies gilt auch für solche Erkenntnisse, die gelegentlich bei der Tätigkeit gewonnen werden.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Der Erhebungsbeauftragte verpflichtet sich insbesondere, ihm zur Bearbeitung übergebenes Material oder durch die Erhebungstätigkeit gewonnene Unterlagen keinesfalls an Dritte weiterzugeben oder Dritten Auskunft darüber zu erteilen. Er verpflichtet sich ferner, alle mit der Erhebungstätigkeit zusammenhängenden Unterlagen unter Verschluss aufzubewahren, so dass sie Dritten – auch Familienangehörigen – nicht zugänglich sind.

Der Erhebungsbeauftragte verpflichtet sich nach § 5 BDSG und § 6 SächsDSG, das Datengeheimnis zu wahren. Ihm ist es untersagt, geschützte personengebundene Daten, d.h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person, unbefugt und zu einem anderen Zweck als dem der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Der Erhebungsbeauftragte wird auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner sich aus der Bestellung ergebenden Tätigkeiten sowie zur Verschwiegenheit nach § 83 Abs. 2 VwVfG verpflichtet. Er hat über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten nach § 84 VwVfG Verschwiegenheit zu wahren.

Der Erhebungsbeauftragte erklärt mit seiner Unterschrift darauf hingewiesen worden zu sein, dass es verboten ist, Kenntnisse, die er bei der Durchführung seiner Tätigkeit über die Verhältnisse der befragten Personen und ihrer Haushalte erlangt, anderen Personen und anderen Behörden mitzuteilen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch fort, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Erhebung beendet ist. Dem Erhebungsbeauftragten wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3 StGB	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3, 5 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5 StGB	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 353 b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 21 BStatG	Verbot der Reidentifizierung
§ 22 BStatG	Verletzung des Verbots der Reidentifizierung
§ 21 SächsStatG	Strafvorschrift
§ 22 SächsStatG	Bußgeldvorschrift
§ 43 BDSG	Bußgeldvorschriften
§ 44 BDSG	Strafvorschriften
§ 38 SächsDSG	Ordnungswidrigkeiten
§ 39 SächsDSG	Straftaten

Der Erhebungsbeauftragte wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung auf ihn anzuwenden sind.

Er wird darüber belehrt, dass Verstöße dagegen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Die aufgeführten Verpflichtungen bestehen auch dann weiter, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Erhebung beendet ist.

Der Erhebungsbeauftragte erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet worden zu sein.

Er unterschreibt diese Niederschrift zum Zeichen der Einwilligung, nachdem sie ihm bekannt gegeben worden ist, und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der vorgenannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ort, Datum

Erhebungsstellenleiter/in
(Verpflichtende/r)

Erhebungsbeauftragte/r
(Verpflichtete/r)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 11

Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

[..]

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die

Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

[..]

§ 133

Verwahrungsbruch

[..]

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen

Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird

mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

[..]

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

[..]

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

[..]

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

[..]

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem

Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt

offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige

öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe

bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen

Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des

Bundes oder eines Landes

oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung

der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und

dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheits-

strafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

[..]

Auszug aus dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)

§ 21

Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 22

Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Auszug aus Sächsischem Statistikgesetz (SächsStatG)

§ 21

Strafvorschrift

Wer Einzelangaben aus Landes-, Kommunal- oder Geschäftsstatistiken untereinander oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, um dadurch einen Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezug außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Landes-, Kommunal- oder Geschäftsstatistik anordnenden Rechts oder Verwaltungsvorschrift herzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 22

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei Landesstatistiken entgegen § 17 Abs. 1, 2 oder 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgegebenen Form erteilt.
 (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auskunftspflicht zuwiderhandelt, die in einer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Satzung festgelegt ist, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.
 (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
 1. bei EG-, Bundes- oder Landesstatistiken das Statistische Landesamt,
 2. bei Kommunalstatistiken die Gemeinde oder die sonstige kommunale Körperschaft, die die Statistik angeordnet hat, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt wird.

Auszug aus Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
 3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
 4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
 5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
 6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
 7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
 8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
 9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
 10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.
 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44

Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

Auszug aus Sächsischem Datenschutzgesetz (SächsDSG)

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 - a) verarbeitet,
 - b) zum Abruf bereithält oder
 - c) für sich oder einen anderen abrufen oder auf andere Weise verschafft,
 2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 3. nach einer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Datenschutzbeauftragten einer öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt,
 5. als Datenschutzbeauftragter einer öffentlichen Stelle seine Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 4 Satz 1 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
 6. personenbezogene Daten ohne die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 16 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 36 Abs. 3 für einen anderen Zweck verarbeitet,
 7. eine Auskunft nach § 18 Abs. 1 unrichtig oder unvollständig erteilt,
 8. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gebrauch gemacht hat,
 9. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht, die Einwilligung zu verweigern, Gebrauch gemacht hat,
 10. bei der Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmer gegen eine Weisung des Auftraggebers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 verstößt,
 11. entgegen § 16 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage oder eine Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder
 12. entgegen § 36 Abs. 2 die dort bezeichneten Merkmale nicht getrennt speichert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987

(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. April 2001

(BGBl. I S. 623, 633), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Regierungspräsidien.

§ 39

Straftaten

Wer eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Örtliche Erhebungsstelle:

Beauftragte Gemeinde:

Stadtwappen

Bestellung zum ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten

anlässlich der Zensuserhebung 2011

Die örtliche Erhebungsstelle <<BEZEICHNUNG>>

bestellt für die Zeit vom bis zum

<<VORNAME1>> <<NAME1>>

Erhebungsbeauftragten-Nummer <<EBA-NR>>

wohnhaft in

<<STRASSE>>

<<PLZ>> <<WOHNORT>>

- im Folgenden Erhebungsbeauftragter genannt -

gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Freistaat Sachsen (Sächsisches Zensusausführungsgesetz – SächsZensGAG) in Verbindung mit §§ 14 und 16 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz zum ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Erhebungen zur Haushaltsstichprobe (§ 7 SächsZensG), in Sonderbereichen (§ 8 SächsZensG), zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften (§ 14 SächsZensG), zur Mehrfachfalluntersuchung (§ 15 SächsZensG) und zur Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 SächsZensG).

- (1) Der Erhebungsbeauftragte wird dazu bestellt, von Mai 2011 bis Mai 2012 im Rahmen der Zensuserhebung 2011 ehrenamtlich mitzuwirken.
- (2) Die örtliche Erhebungsstelle weist den Erhebungsbeauftragten in seine ehrenamtliche Tätigkeit ein.
- (3) Der Erhebungsbeauftragte verpflichtet sich, die Erhebungstätigkeit persönlich vorzunehmen und dritte Personen nicht an seiner Stelle tätig werden zu lassen.
- (4) Der Erhebungsbeauftragte verpflichtet sich, diese Aufgabe in den ihm jeweils zugewiesenen Erhebungsbezirken (siehe Anlage A – Aufstellung der zu bearbeitenden

- Erhebungsbezirke) gewissenhaft und unter Beachtung der von der örtlichen Erhebungsstelle festgelegten Richtlinien innerhalb der gesetzten Frist zu erfüllen.
- (5) Der Erhebungsbeauftragte verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den durchzuführenden Interviews keinen anderen Zweck, z. B. Verkauf von Waren, Werbe- und Versicherungsleistungen, zu verfolgen.
 - (6) Der Erhebungsbeauftragte erklärt unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz, dass keine für ihn erkennbaren Interessenkonflikte zwischen der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter und seiner beruflichen Tätigkeit bestehen und die zu bearbeitenden Erhebungsbezirke nicht in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung liegen.
 - (7) Die Bestellung zum Erhebungsbeauftragten begründet ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eigener Art. Der Erhebungsbeauftragte steht in keinem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur örtlichen Erhebungsstelle. Die Anlagen A und B (Niederschrift über die Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten) sind Bestandteil dieser Bestellung.
 - (8) Die örtliche Erhebungsstelle zahlt, da kein abhängiges Dienstverhältnis besteht, keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Außerdem übernimmt die örtliche Erhebungsstelle keine Haftung für Sach- und Haftpflichtschäden während der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter. Aufgetretene Personenschäden bei dem Erhebungsbeauftragten während der Einsatzzeit werden nach entsprechendem Nachweis von der Unfallkasse Sachsen versicherungsrechtlich geregelt.
 - (9) Für seine Tätigkeit wird dem Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes gezahlt, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung gilt. Es obliegt dem Erhebungsbeauftragten zu prüfen, ob die Einkünfte aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter aufgrund persönlicher Verhältnisse zu versteuern oder an andere Behörden zu melden sind. Steuerliche Fragen sind im Einzelnen durch den Erhebungsbeauftragten mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.
 - (10) Die Tätigkeit wird entsprechend dem Befragungserfolg gemäß den Anlagen
 - Nachweis der Aufwandsentschädigung für die bearbeiteten Erhebungsbezirke,
 - Aufstellung der bearbeiteten Erhebungsunterlagennach Prüfung der an die örtliche Erhebungsstelle übergebenen Erhebungsunterlagen, entschädigt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen.
 - (11) Auslagen für notwendige Fahrten, Porto-, Telefonkosten usw. werden pauschal erstattet. Das Statistische Landesamt ist berechtigt, die Aufwandsentschädigung zu kürzen, wenn die Erhebungsunterlagen fehlerhaft bzw. unvollständig sind.
 - (12) Mit der Schlussmeldung des jeweiligen Erhebungsbezirkes sind alle zum Erhebungsbezirk zugehörigen Unterlagen an die örtliche Erhebungsstelle zurückzugeben/ zurückzusenden.
 - (13) Mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes endet das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis eigener Art zwischen dem Erhebungsbeauftragten und der örtlichen Erhebungsstelle automatisch. Vor diesem Zeitpunkt kann die Bestellung auf Antrag des Erhebungsbeauftragten aufgehoben werden. Ein Widerruf der Bestellung seitens der örtlichen Erhebungsstelle ist jederzeit möglich.

Ort der örtlichen Erhebungsstelle, den Datum

Beauftragte Gemeinde

Hiermit wird der Empfang der Bestellung bestätigt und die anliegenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag

Unterschrift Erhebungsstellenleiter

Unterschrift des Erhebungsbeauftragten
